



BFM verweigert vorläufige Aufnahme und nimmt Erblindung des Asylsuchenden in Kauf

Fall 231/12.12.2013

«Ochuka» leidet an einer schweren Augenkrankheit, welche dazu führt, dass er erblindet, falls keine Hornhauttransplantation durchgeführt wird. Dies ist in Nigeria nicht möglich, weshalb er in der Schweiz behandelt werden muss, bevor er ausgeschafft wird. Die Behörden verhindern die sofortige Behandlung aus unersichtlichen Gründen.

Schlüsselworte : Unzumutbarkeit Wegweisung [Art. 83 Abs. 4 AuG](#), Krankheit

Person/en : «Ochuko», geb. 1979

Heimatland: Nigeria

Aufenthaltsstatus: NEE, kein Status

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Ochuka» stellte am 21. September 2012 ein Asylgesuch in der Schweiz. Die Anhörung durch das BFM zu den Asylgründen fand am 11. Dezember 2012 statt. Das BFM ging jedoch nicht auf die Asylgründe ein, da er innert gesetzlicher Frist keine Identitätspapiere abgeben konnte. Am 26. April 2013 entschied das BFM nicht auf sein Asylgesuch einzutreten und wies ihn weg. Weil «Ochuka» unter der Augenkrankheit „Keratokonus“ leidet und eine Hornhauttransplantation vorgenommen werden muss, um eine vollständige Erblindung zu verhindern, setzt das BFM die Ausreisefrist auf den 30. November 2013 an. Gemäss BFM sollte dieser Zeitaufschub genügen, um die notwendige Augenoperation und die Nachbehandlung zu gewährleisten. Den ärztlichen Berichten zufolge werden für die Behandlung der Krankheit inklusive der Hornhauttransplantation jedoch mindestens zwei Jahre benötigt. Die Ärztin von «Ochuka» weigerte sich mit der Behandlung zu beginnen, solange nicht garantiert war, dass die gesamte Nachbehandlung in der Schweiz durchgeführt werden kann. Aus den gleichen Gründen wollte auch die Krankenkasse die Kosten für die Behandlung nicht übernehmen. Eine Hornhauttransplantation macht keinen Sinn, wenn die Nachbehandlung nicht durchgeführt werden kann.

Daraufhin reichte der Rechtsvertreter von «Ochuka» am 29. Juli 2013 eine Beschwerde gegen die Verfügung des BFM beim Bundesverwaltungsgericht ein. Das Bundesverwaltungsgericht wies am 6. September 2013 die Beschwerde mit der Begründung ab, das BFM habe mit der angemessenen Fristansetzung dem Umstand der Krankheitsbehandlung Rechnung getragen. Das Gericht wies darauf hin, dass nach Ablauf der Ausreisefrist ein Gesuch um Verlängerung dieser Ausreisefrist beim BFM gestellt werden könne.

Aufzuwerfende Fragen

- Wie kommt das BVGer dazu in der Anwendung von [Art. 83 Abs. 4 AuG](#) eine zwingende Rechtsbestimmung zu umgehen? Ist die Unzumutbarkeit der Wegweisung aus medizinischen Gründen erfüllt, **muss** die vorläufige Aufnahme gewährt werden.
- Wieso glaubt das BFM, die Dauer des Heilungsprozesses festlegen zu können? Solche Prognosen sind den medizinischen Fachleuten vorbehalten.
- Ist sich das BFM bewusst, dass es mit seinem Vorgehen, den notwendigen Eingriff vorübergehend verunmöglicht und damit die Gefahr der Erblindung erhöht hat?

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Chronologie

2012: Asylgesuch in der Schweiz (September)
Anhörung (Dezember)
2013: Einreichung Arztbericht (Januar)
Bericht MedCOI zu medizinischer Situation in Nigeria (Februar)
Nichteintretensentscheid (April)
Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (Juli)
Abweisung der Beschwerde (September)

Beschreibung des Falls

«Ochuka» stellte am 21. September 2012 ein Asylgesuch in der Schweiz. Das BFM hörte ihn am 11. Dezember 2012 zu seinen Asylgründen an. «Ochuka» hatte in Nigeria einer Kultusgemeinde namens «Asingo Brotherhood» angehört von dessen Mitgliedern er aufgefordert worden war seinen Vater als Opfer zu übergeben. Jemanden aus der eigenen Familie als Opfer zu bringen, gehört offenbar zur Mitgliedschaft bei der Bruderschaft dazu. Im Gegenzug hatte man «Ochuka» versprochen, seine Augenkrankheit zu heilen, denn er war fast blind. Weil er seinen Vater nicht opfern wollte, wurde er selbst mit dem Leben bedroht und floh daraufhin aus Nigeria.

Sogenannte Ritualmorde sind gemäss dem Bericht des österreichischen roten Kreuzes in ganz Nigeria weit verbreitet. Diesem Bericht ist ausserdem zu entnehmen, dass der Herkunftsort von «Ochuka» in Zusammenhang mit rituellen Tötungen, als besonders gefährlichen Ort eingestuft wird.

Das BFM trat am 26. April 2013 gemäss [Art. 32 Abs. 2 lit. a AsylG](#) nicht auf das Asylgesuch von «Ochuka» ein, da er keine Ausweispapiere abgegeben hatte. Er wurde aus der Schweiz weggewiesen. Weil «Ochuka» unter der Augenkrankheit „Keratokonius“ leidet und deshalb eine Hornhauttransplantation vorgenommen werden muss, um eine vollständige Erblindung zu verhindern, setzt das BFM die Ausreisefrist auf den 30. November 2013 an. Damit soll gemäss BFM dem Umstand, dass er operiert werden muss und danach einer längeren medizinischen Behandlung bedarf, Rechnung getragen werden. Laut ärztlichem Bericht ist aber eine Zeitspanne von sechs Monaten viel zu kurz für die notwendigen medizinischen Massnahmen. Man müsste zunächst Abklärungen durchführen, eine Spenderhornhaut müsste vorhanden sein und die postoperative Betreuung würde sicher über ein Jahr dauern. Die Behandlung würde demnach einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren beanspruchen.

Da «Ochuka» fast blind ist, ist er in keinem Land in der Lage für sich selber zu sorgen. Somit ist er auch im Heimatstaat wegen medizinischer Notlage gefährdet. Daher ist der Vollzug der Wegweisung gemäss [Art. 83 Abs. 4 AuG](#) aus medizinischen Gründen als unzumutbar einzustufen. Gemäss Angaben der Christoffel Blindenmission ist die notwendige Operation in Nigeria nicht möglich. Rechtlich korrekt wäre daher die Erteilung einer vorläufigen Aufnahme bis die Operation und die Nachbehandlung beendet sind. Danach könnte das BFM die vorläufige Aufnahme jederzeit wieder aufheben und den Wegweisungsvollzug anordnen. Die Operation wird von der zuständigen Ärztin nicht in Betracht gezogen, solange nicht garantiert ist, dass die gesamte Nachbehandlung in der Schweiz erfolgen kann. Die notwendige Operation, die relativ teuer ist, mache nur Sinn, wenn die Nachbehandlung in der Schweiz sichergestellt wird. Dementsprechend hat auch die Krankenkasse sich gegen eine Kostengutsprache entschieden.

Daraufhin reichte der Rechtsvertreter von «Ochuka» am 29. Juli 2013 eine Beschwerde gegen die Verfügung des BFM beim Bundesverwaltungsgericht ein. Das Bundesverwaltungsgericht wies am 6. September 2013 die Beschwerde mit der Begründung ab, das BFM habe mit der angemessenen Fristansetzung dem Umstand der Krankheitsbehandlung Rechnung getragen. Das Gericht wies darauf hin, dass nach Ablauf der Ausreisefrist ein Gesuch um Verlängerung dieser Ausreisefrist beim BFM gestellt werden könne. Migrationspolitische Interessen werden somit vor die Gesundheit des Gesuchstellers gestellt. Die Erblindung wird aus prozessökonomischen Gründen vom BFM sowie vom BVGer bewusst in Kauf genommen.

Der Rechtsvertreter stellte schliesslich ein Gesuch um Erstreckung der Ausreisefrist. Anfang Dezember 2013 wurde die Fristerstreckung genehmigt. Die zuständige Ärztin stellte erneut ein Gesuch um Kostengutsprache bei der Krankenkasse, welche die Kostenübernahme schliesslich auch gewährt, weil nun davon ausgegangen werden kann, dass auch die Nachbehandlung sichergestellt sei.

Gemeldet von : HEKS Rechtsberatungsstelle St. Gallen

Quellen : Aktenstudium, [Bericht des österreichischen Roten Kreuzes](#)